

## Synopse zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</b></p> <p style="text-align: center;">....</p> <p>(3) Vom Sammeln und Befördern (Holsystem) durch den EWL sind Abfälle ausgenommen, die nicht mit den zugelassenen Abfallbehältnissen i. S. d. § 11 Absatz 2 zur Abholung bereit gestellt werden können, mit Ausnahme von Papier- und Grünschnittbündeln.</p> <p>Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von dem EWL bestimmten Anlage selbst zu sorgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausnahmen von Überlassungspflichten</b></p> <p>(1) Wer gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem EWL zu führen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</b></p> <p style="text-align: center;">....</p> <p>(3) Vom Sammeln und Befördern (Holsystem) durch den EWL sind Abfälle ausgenommen, die nicht mit den zugelassenen Abfallbehältnissen i. S. d. § 11 Absatz 2 zur Abholung bereit gestellt werden können, mit Ausnahme von Papier- und Grünschnittbündeln <b>und sperriger Abfälle i.S.d. § 16.</b></p> <p>Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von dem EWL bestimmten Anlage selbst zu sorgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausnahmen von Überlassungspflichten</b></p> <p><b>(1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Wer gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt,</b></li> <li><b>2. soweit Abfälle nach § 5 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,</b></li> <li><b>3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</b></li> <li><b>4. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und</b></li> </ol>	<p>Änderung aufgrund der Einführung der Sperrabfallsammlung auf Abruf</p> <p>Allgemeine Satzungsanpassungen</p>

<p>(2) Von der Überlassungspflicht ausgenommen sind Bioabfälle, soweit deren Kompostierung sowie die Verwertung des Kompostes vollständig auf dem angeschlossenen Grundstück sachgerecht erfolgen kann. Zur Prüfung der Voraussetzungen sind mit dem Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf dem betreffenden Grundstück eine Gartenfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachzuweisen,</li> <li>2. ein Lageplan des betreffenden Grundstücks mit eingezeichneter Gartenfläche vorzulegen sowie</li> <li>3. Fotos des betreffenden Grundstücks, der Gartenfläche und der Kompostiermöglichkeit beizufügen.</li> </ol> <p>Die Eigenkompostierung ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklung vermieden wird und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. Überprüfungen durch Bedienstete des EWL sind zu dulden.</p> <p>(3) Fallen auf einem ausschließlich gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstück dauerhaft keine Bioabfälle im Sinne des § 4 Absatz 8 an, kann dieses auf Antrag von der Benutzungspflicht von Bioabfallbehältnissen befreit werden.</p>	<p style="color: red;">soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>(2) Von der Überlassungspflicht ausgenommen sind Bioabfälle, soweit deren Kompostierung sowie die Verwertung des Kompostes vollständig auf dem angeschlossenen Grundstück sachgerecht erfolgen kann. Zur Prüfung der Voraussetzungen sind mit dem Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf dem betreffenden Grundstück eine Gartenfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachzuweisen,</li> <li>2. ein Lageplan des betreffenden Grundstücks mit eingezeichneter Gartenfläche vorzulegen sowie</li> <li>3. Fotos des betreffenden Grundstücks, der Gartenfläche und der Kompostiermöglichkeit beizufügen.</li> </ol> <p>Die Eigenkompostierung ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklung vermieden wird und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. Überprüfungen durch Bedienstete des EWL sind zu dulden.</p> <p>(3) Fallen auf einem ausschließlich gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstück dauerhaft keine Bioabfälle im Sinne des § 4 Absatz 8 an, kann dieses auf Antrag von der Benutzungspflicht von Bioabfallbehältnissen befreit werden.</p> <p>(4) <span style="color: red;">Der Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 ist dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau unverzüglich anzuzeigen.</span></p>	<p>Allgemeine Satzungsanpassungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Eigentumsübergang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Eigentumsübergang</b></p>	

<p>(1) Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des EWL über. Wird Abfall nach den §§ 13 und 14 vom Erzeuger oder Besitzer oder von einem durch diesen beauftragten Dritten zu einer Anlage des EWL gebracht, geht dieser Abfall mit der Erlaubnis zum Abladen in das Eigentum des EWL über.</p> <p>(2) Der EWL ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(3) Unbefugte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.</p>	<p>(1) Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des EWL über. Wird Abfall nach den §§ 13 und 14 vom Erzeuger oder Besitzer oder von einem durch diesen beauftragten Dritten zu einer Anlage des EWL gebracht, geht dieser Abfall mit der Erlaubnis zum Abladen in das Eigentum des EWL über.</p> <p>(2) Der EWL ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(3) Unbefugte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.</p> <p>(4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter, nicht zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle benutzen.</p>	<p>Allgemeine Satzungsanpassungen</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Formen des Einsammelns</b></p> <p>(1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfall-/Wertstoffherzeuger oder Abfall-/Wertstoffbesitzer zu überlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Restabfälle,</li> <li>2. Sperrige Abfälle,</li> <li>3. Bioabfälle,</li> <li>4. Pappe, Kartonagen und Altpapier,</li> <li>5. Verpackungsabfälle aus Weißblech, Aluminium, sonstige Metalle, Kunststoff u.ä., und Verbundverpackungen</li> <li>6. Hohlgläser (keine Fensterscheiben, Spiegel).</li> </ol>	

	<p>(2) Im Rahmen des Bringsystems (Abgabe am Wertstoffhof / mobile Annahmestellen) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:</p> <p>1. Die in § 15 genannten Abfälle, 2. Sonderabfälle gem. § 14.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</b></p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>3. Abfallbehältnisse mit blauem Deckel für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> <li>5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,</li> <li>6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</b></p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>3. Abfallbehältnisse mit blauem Deckel für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, <b>360 und 1.100</b> Litern Fassungsvermögen,</li> <li>4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> <li>5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,</li> <li>6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</li> </ol>	

<p>7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</p> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringen Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.</p> <p>(4) Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität nach Satz 2 der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 10 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert</p>	<p>7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</p> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringen Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.</p> <p>(4) Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität nach Satz 2 der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten</p>	
--	--	--

wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche angenommen.  
Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigte n / Bett	Einwohner - gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigte n	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte n	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigte n	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte n	0,5

ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein **Volumen** von 10 Litern pro Woche angenommen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigte n / Bett	Einwohner - gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigte n	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte n	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigte n	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte n	0,5

h )	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigte n	0,5	h )	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigte n	0,5	
<p>Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.).</p> <p>(5) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach § 11 Nummer 5 bis 7 im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren.</p> <p>(6) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</p>				<p>Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.).</p> <p>(5) Auf Antrag stellt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu nutzen.</p> <p>(6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach § 11 Nummer 5 bis 7 im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren.</p> <p>(7) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</p>				

<p>(7) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(8) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>(9) Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den von EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.</p>	<p>(8) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(9) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>(10) Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den von EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.</p>													
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sammeln und Transport</b></p> <p>(1) Die nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:</p> <table border="1" data-bbox="170 1206 936 1430"> <thead> <tr> <th>Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen</th> <th>Turnus</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abfallbehältnis mit grauem Deckel und</td> <td>vierwöchentlich</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung	Abfallbehältnis mit grauem Deckel und	vierwöchentlich		<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sammeln und Transport</b></p> <p>(1) Die nach § 12 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:</p> <table border="1" data-bbox="972 1206 1749 1305"> <thead> <tr> <th>Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen</th> <th>Turnus</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung				
Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung												
Abfallbehältnis mit grauem Deckel und	vierwöchentlich													
Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung												

seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)			Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich		
Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel				
Abfallbehältnis mit grünem Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)	zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grauem Deckel	Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel	
Abfallbehältnis mit blauem Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	Abfallbehältnis mit grünem Deckel 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 2)	zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grauem Deckel	
Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Volumen	Abfallbehältnis mit blauem Deckel 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	
			Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Volumen	

			Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 360 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)	wöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL	Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
Abfallbehältnis mit grünem Deckel 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)	zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit grauem 1.100 Liter Abfallbehältnis	Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	wöchentlich, <del>in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich</del>	nur nach Vereinbarung mit dem EWL
Container 2 – 15 m³ (§ 11 Absatz 2 Nr. 4)	auf Abruf	mindestens eine Leerung je Kalendermonat	Abfallbehältnis mit grünem Deckel 1.100 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 2)	zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit grauem 1.100 Liter Abfallbehältnis
Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (§ 11 Absatz 2 Nr. 5)	zweiwöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter	Container 2 – 15 m³ (§ 12 Absatz 2 Nr. 4)	auf Abruf	mindestens eine Leerung je Kalendermonat
Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 6)	zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter	Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (§ 12 Absatz 2 Nr. 5)	zweiwöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter
			Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August	zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse

Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage (§ 11 Absatz 2 Nr. 7)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe		und September wöchentlich	mit grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter																			
Papier, Pappe und Kartonage gebündelt bis zu einem Volumen von 1 m <sup>3</sup>	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage (§ 12 Absatz 2 Nr. 7)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe																			
Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern.			Papier, Pappe und Kartonage gebündelt bis zu einem Volumen von 1 m <sup>3</sup>	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe																			
<p>Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>.....</p>			<p>Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern.</p> <p><b>Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.</b></p> <p>Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>.....</p>																					
<p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei</p>			<p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei</p>																					
<table data-bbox="219 1114 790 1241"> <tr> <td>80 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>40 kg,</td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>50 kg,</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>80 kg und</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>500 kg.</td> </tr> </table> <p>.....</p>			80 Liter Abfallbehältnissen	40 kg,	120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,	240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg und	1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg.	<table data-bbox="1037 1273 1608 1433"> <tr> <td>80 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>40 kg,</td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>50 kg,</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>80 kg,</td> </tr> <tr> <td><b>360 Liter Abfallbehältnissen</b></td> <td><b>144 kg</b> und</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>500 kg.</td> </tr> </table>			80 Liter Abfallbehältnissen	40 kg,	120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,	240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg,	<b>360 Liter Abfallbehältnissen</b>	<b>144 kg</b> und	1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg.	
80 Liter Abfallbehältnissen	40 kg,																							
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,																							
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg und																							
1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg.																							
80 Liter Abfallbehältnissen	40 kg,																							
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,																							
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg,																							
<b>360 Liter Abfallbehältnissen</b>	<b>144 kg</b> und																							
1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg.																							

	.....	
<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Getrennte Überlassung von Sonderabfällen</b></p> <p>(1) Sonderabfälle im Sinne des § 4 Absatz 6, für die der öffentliche Entsorgungsträger nach § 4 Absatz 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind den von dem EWL einzurichtenden mobilen Annahmestellen zu überlassen. § 10 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Einsammlung wird öffentlich bekannt gegeben.</p>	<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Getrennte Überlassung von Sonderabfällen</b></p> <p>Sonderabfälle im Sinne des § 4 Absatz 7, für die der öffentliche Entsorgungsträger nach § 4 Absatz 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind den von dem EWL einzurichtenden mobilen Annahmestellen <b>getrennt</b> zu überlassen. <b>Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. § 11 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Einsammlung wird öffentlich bekannt gegeben.</b></p>	<p>Allgemeine Satzungsanpassungen</p>
<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Selbstanlieferung von Abfällen (Bringsystem)</b></p>	<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Selbstanlieferung von Abfällen (Bringsystem)</b></p>	
	<p><b>§ 16</b></p> <p><b>Sammlung und Transport sperriger Abfälle</b></p> <p>(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 5 cbm pro Haushalt und pro Abholung), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro-/Elektronikaltgeräte werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.</p> <p>(2) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:</p>	

	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel,</li><li>2. Gefährliche Abfälle wie z.B. Nachtspeicheröfen, Leuchtstoffröhren, Batterien</li><li>3. Altglas, Altpapier, Altreifen, Verkaufsverpackungen,</li><li>4. Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,</li><li>5. Öltanks, Ölfässer, Fässer, geschlossene Gebinde</li><li>6. Autoteile, Motorräder, Moped, Mofa, Autowracks,</li><li>7. nicht-sperriger häuslicher Abfall,</li><li>8. Erde, Straßenkehrriech,</li><li>9. Garten- und Grünabfälle sowie sonstige biogene Abfälle,</li><li>10. Gewerbliche Abfälle aller Art.</li></ol> <p>(3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, und für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Abfälle aus Haushaltsauflösungen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Abfuhr kann im Containersystem nach Vereinbarung mit dem vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgen.</p> <p>(4) Sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten und Reststoffen bereitzustellen.</p> <p>(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund Ihrer Einzelgröße (Höchstbreit/-länge 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer</p>	
--	--	--

	<p>zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.</p> <p>(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau nicht abgefahren werden, gilt § 5 Absatz 3 Satz 2.</p> <p>(7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.</p> <p>(8) Die sperrigen Abfälle werden an der Grundstücksgrenze abgeholt.</p> <p>(9) Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 9 Absatz 4, § 3 Absatz 2, 3, 5 Satz 3, 9, 11 und 12 entsprechend.</p> <p>(10) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau kann im Einzelfall bei Bedarf zur Gewährleistung einer geordneten Sammlung und Entsorgung weitergehende Anforderungen zur Bereitstellung der Abfälle festlegen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gebührenerhebung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Gebührenerhebung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</p>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des EWL anschließt,</li> <li>3. entgegen § 8 Absatz 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,</li> <li>4. entgegen § 9 Absatz 3 unbefugt zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,</li> <li>5. entgegen § 10 Absatz 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,</li> <li>6. entgegen § 11 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</li> <li>7. entgegen § 11 Absatz 9 unberechtigt Abfälle in fremde Abfallgefäße eingefüllt</li> <li>8. entgegen § 12 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,</li> <li>9. entgegen § 12 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</li> <li>10. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des EWL anschließt,</li> <li>3. entgegen § 8 Absatz 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,</li> <li>4. entgegen § 9 Absatz 3 unbefugt zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,</li> <li>5. entgegen § 9 Absatz 4 unbefugt Abfälle in fremde Abfallgefäße einfüllt</li> <li>6. entgegen § 10 Absatz 1 im Holsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,</li> <li>7. entgegen § 10 Absatz 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,</li> <li>8. entgegen § 11 Absatz 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,</li> <li>9. entgegen § 12 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</li> <li>10. entgegen § 13 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,</li> <li>11. entgegen § 13 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</li> <li>12. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle bereitstellt, die von der Abfuhr ausgenommen sind,</li> <li>13. entgegen § 16 Absatz 9 i.V.m. § 9 Absatz 4 sperrige Abfälle bei Dritten unbefugt abstellt,</li> <li>14. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	
<p><b>§ 17</b></p>	<p><b>§ 19</b></p>	

<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>	
------------------------	------------------------	--